

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Rinteln, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren.
- (2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstigen Träger von Altenhilfe-Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.
- (3) Die grundsätzliche Aufgabe des Seniorenbeirates besteht darin, sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Institution für die Interessen und Belange der älter werdenden und älteren Menschen einzusetzen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

### **§2**

#### **Mitwirkung in den Ausschüssen**

- (1) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Rat der Stadt Rinteln und dessen Ausschüsse richten.
- (2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.
- (3) Der Seniorenbeirat kann dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Frauen und Ausländer den Vorschlag unterbreiten, ein Mitglied als sachkundigen Einwohner/in in den Fachausschuss zu berufen.

### **§3**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Stadt Rinteln sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Stadt Rinteln innehaben. Für die Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

### **§4**

#### **Wahl des Seniorenbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit ist identisch mit der des Rates der Stadt Rinteln. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
- (2) Alle Vereine und Gruppierungen, die in der Altenarbeit in Rinteln tätig sind, sowie die Bewohner von Altenheimen und Seniorengemeinschaftseinrichtungen können je 2 Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung

- entsenden.
- (3) Seniorinnen und Senioren, die nicht in Vereinen oder Gruppierungen der Altenarbeit organisiert sind, können ebenfalls 2 Delegierte entsenden, die in einer gesonderten Wahlversammlung gewählt werden.
  - (4) Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihr schriftlicher Antrag von mindestens 10 wahlberechtigten Senioren unterzeichnet ist. Jede Unterschrift ist jedoch ungültig, wenn sie auf mehr als einem schriftlichen Antrag eines/er Einzelbewerbers/in erscheint oder wenn der/die unterzeichnete wahlberechtigte Senior/in bereits in einer der vorstehend genannten Institution sich an der Wahl von Delegierten zur Seniorenbeiratswahl beteiligt hat.
  - (5) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des oder der Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.
  - (6) Die Stadt Rinteln lädt zur Delegiertenversammlung und zur Wahlversammlung ein und führt die Wahlen durch.  
Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmenabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt sind 11 Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.
  - (7) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus (durch Verzicht bzw. Wegzug aus Rinteln oder durch Tod), so rückt bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 6 ab, ist eine Nachwahl anzusetzen.

## **§5 Organe des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Seniorenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in der ggf. bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretung Niedersachsen.

## **§6 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Rinteln, dessen Ausschuss für Soziales, Jugend, Frauen und Ausländer sowie der Stadtverwaltung Rinteln zur Kenntnisnahme vor.

## **§7 Sitzungshäufigkeit**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Finanzielle Unterstützung**

Dem Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

**§9**  
**Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Wahl des/der Vorsitzenden und führt ihn/sie in sein/ihr Amt ein.

**§10**  
**Zusammenarbeit mit der Verwaltung**

- (1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die Sitzungen des Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 05. Dezember 2000

Stadt Rinteln  
Der Bürgermeister  
Buchholz